

Liegeplatzordnung des SKS e.V.

Vereinsordnung B auf Beschluss des Vorstandes - mit Bezug auf §§ 5, 6, 15 der Vereinsatzung (Stand 5.7.23).

1. Gültigkeit

1.1. Diese Liegeplatzordnung der Strander Katamaran Segler e. V. (SKS e.V.) ersetzt die Liegeplatzordnung vom 24. Oktober 2020.

1.2. Sie tritt mit Wirkung zum 15. April 2024 in Kraft.

1.3. Sie gilt für alle Mitglieder sowie Gäste (Gastlieger) mit zugewiesenem Liegeplatz auf der Fläche des SKS e.V. gemäß Ziffer 2, auf der Kistenfläche gemäß Ziffer 6 und auf der Winterliegeplatzfläche gemäß Ziffer 7. Sie gilt sinngemäß auch für die Nutzung von Lagerplatz bspw. in Trailern des Vereins und auf den hierfür bereitgestellten Stellflächen.

1.4. Die Nutzung der Flächen ist durch diese Liegeplatzordnung geregelt und zweckbestimmt.

1.5. Die Liegeplatzordnung ist auch für Einrumpfboote entsprechend sinngemäß anzuwenden.

1.6. Ebenso ist sie auch bei der Nutzung vereinseigener Boote sinngemäß anzuwenden.

2. Saison-Liegeplätze

2.1. Liegeplätze stehen in begrenzter Anzahl zur Verfügung. Es besteht kein Anspruch auf einen Liegeplatz. Die Vergabe der Liegeplätze erfolgt nach dem folgenden Verfahren:

2.1.1 Saison-Liegeplätze werden grundsätzlich unbefristet vergeben. Die Kosten des Saison-Liegeplatzes richten sich nach der jeweils aktuellen Gebührenordnung des SKS e.V..

2.1.2 Ein unbefristeter Saison-Liegeplatz kann bis zum 31. Dezember des Jahres vom Mitglied schriftlich gekündigt werden.

2.1.3 Die Zuteilung der unbefristeten Liegeplätze an die Mitglieder des SKS e.V. erfolgt durch den Verein auf entsprechende Antragstellung eines Mitglieds. Die Antragstellung des Liegeplatzes muss dazu bis zum 31. Januar vorliegen.

2.1.4 Mitglieder, die in der Vorjahressaison einen Liegeplatz genutzt haben, werden bei der Liegeplatzvergabe vorrangig berücksichtigt. Es besteht kein Anspruch auf denselben Liegeplatz wie in der Vorjahressaison.

2.1.5 Bei nicht ausreichender Anzahl von Liegeplätzen erfolgt die Vergabe an Mitglieder, die in der Vorjahressaison einen Saison-Liegeplatz genutzt haben, in zeitlicher Reihenfolge des Antragseingangs.

2.1.6 Stehen weitere Liegeplätze zur Verfügung, erfolgt die Vergabe an Mitglieder in zeitlicher Reihenfolge des Antragseingangs.

2.1.7 Ein Mitglied kann maximal einen Saison-Liegeplatz erhalten.

2.2. Freie Liegeplätze werden an Gastlieger oder temporär an Mitglieder in zeitlicher Reihenfolge des Antragseingangs vergeben.

2.3. Der vom Verein zugewiesene Liegeplatz ist an das Vereinsmitglied bzw. den Gastlieger und nicht an einen bestimmten Katamaran gebunden und somit nicht übertragbar.

2.4. Wird ein Liegeplatz bis zum 31. Mai des Jahres nicht in Anspruch genommen und es liegt keine verbindliche Terminierung über den 31. Mai des Jahres zur Belegung des Saison-Liegeplatzes beim Verein vor, verfällt der Anspruch auf den Saison-Liegeplatz. Der Verein kann über diesen Platz verfügen.

2.5. Liegeplätze, die längere Zeit (> 2 Wochen) frei werden, sind dem Verein zu melden und für diesen Zeitraum zur weiteren Nutzung durch Mitglieder oder Gastlieger zur Verfügung zu stellen.

3. Gastlieger

3.1. Gastlieger können nach vorheriger Anmeldung vom Verein einen Liegeplatz für einen begrenzten Zeitraum zugewiesen bekommen.

3.2. Die Nutzungsmöglichkeit von Liegeplätzen als Gastlieger ist auf eine Saison begrenzt.

3.3. Die Gastliegegebühren werden vor der Nutzung des zugewiesenen Liegeplatzes per Lastschrift eingezogen. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Gebührenordnung des SKS e.V..

3.4. Gastlieger können gegen Entrichtung eines Pfandbetrages einen Schlüssel für die Nutzung der Schließanlage erhalten.

4. Haftpflichtversicherung

Jeder Liegeplatzinhaber (einschl. Gastlieger) muss eine gültige, die Nutzung seines Katamarans vollumfassende Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben. Die Versicherungspolice muss mit dem Antrag auf einen Saison-Liegeplatz einmalig vorgelegt werden. Der Vorstand kann Policen stichprobenweise oder in Einzelfällen aus gegebenem Anlass zu jedem späteren Zeitpunkt erneut anfordern.

5. Regelungen Liegeplatz

5.1. Die mit der Gemeinde Strande vereinbarten Abgrenzungen des Geländes zur Sondernutzung für den Sportbootbetrieb sind einzuhalten.

5.2. Das Gelände ist frei von Unrat, Müll etc. in einem sauberen und geordneten Zustand zu halten.

5.3. Das Gelände darf nur in der Zeit vom 15. April bis zum 15. Oktober für das Abstellen von Katamaranen und Slipwagen genutzt werden. In der übrigen Zeit muss das Gelände in seinem ursprünglichen Zustand verbleiben.

5.4. Bei Veranstaltungen oder durch Naturereignisse kann es zu Einschränkungen in der Nutzung - bis zum Aussetzen des Vereinsbetriebs - kommen.

5.5. Der Verein kann aus wichtigem Grund und mit angemessenem zeitlichen Vorlauf eine - ggf. auch zeitlich beschränkte - Änderung des zugewiesenen Liegeplatzes verfügen.

5.6. Nach behördlicher Maßgabe darf ein Ein- und Auslaufen von Sportbooten vom Naturstrand nur erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass keine Gefährdung der Öffentlichkeit besteht. Bei Badebetrieb ist daher der Katamaran händisch zu verholen, soweit die Wassertiefe dies zulässt.

5.7. Rampe

5.7.1 Die Rampe zum Strand ist ausschließlich zum Auf- und Abslippen der Katamarane mittels Slipwagen vorgesehen.

5.7.2 Die Nutzung der Rampe ist Mitgliedern und Gastliegern des SKS e.V. mit ihren angemeldeten Katamaranen und gültiger Liegeplatzmarke vorbehalten.

5.7.3 Ein Befahren mit Kraftfahrzeugen und/oder Bootstrailern ist untersagt.

5.7.4 Die Gatterschranken sind nach Benutzung stets verschlossen zu halten.

5.8. Kennzeichnung der Katamarane

5.8.1 Die auf dem zugewiesenen Liegeplatz abgestellten Katamarane sind durch Anbringen des zugeteilten Vereinsaufklebers mit notierter Mitgliedsnummer zu markieren. Der Aufkleber ist an der Vorderseite des Mastes im Bereich der unteren 50 cm oder auf dem vorderen Beam gut sichtbar anzubringen. Bei Einrumpfbooten ist der Aufkleber auch am Bootskörper gestattet sofern er gut sichtbar aufzufinden ist.

5.8.2 Die Zuteilung eines entsprechenden Vereinsaufklebers erfolgt mit der Liegeplatzverteilung.

5.8.3 Der zugeteilte Aufkleber ist nicht auf andere Personen übertragbar.

5.8.4 Gastlieger bekommen einen Vereinsaufkleber, der wie unter 5.8.1 beschrieben am Boot anzubringen ist.

5.8.5 Ungültige Kennzeichnungen sind zu entfernen oder zu überkleben.

5.9. Abstellen und Sichern der Katamarane und Slipwagen

5.9.1 Slipwagen dürfen nur unterhalb des eigenen Katamarans zwischen den beiden Rümpfen abgelegt werden. Für Einrumpfboote gilt dies entsprechend sinngemäß.

5.9.2 Die Katamarane dürfen nur mit aufgestelltem Mast und eingezogenem Trampolin (funktionsfähig) und auf dem zugewiesenen Liegeplatz abgestellt werden. Sie dürfen die Abmessungen des Liegeplatzes nicht überschreiten.

5.9.3 Die Katamarane sind auf dem zugewiesenen Liegeplatz immer an den jeweils zwei, unsichtbar im Sand vergrabenen Verankerungen (Reifen, Steine o.ä.) so zu befestigen, dass die Katamarane auch bei Sturm und Hochwasser sicher auf dem Liegeplatz verbleiben. Dazu sind an Vorder- und Achterbeam Festmacherleinen durchgesetzt zu befestigen. Sind aufgrund der Bauweise andere Befestigungsmöglichkeiten erforderlich, so können im Einzelfall mit dem Verein veränderte oder alternative Befestigungsmöglichkeiten abgestimmt werden. Jeder Liegeplatzinhaber ist für die Vorhaltung der Sicherungstampen verantwortlich.

5.9.4 Die Lagerung von Gegenständen unter den Katamaranen ist mit Ausnahme eines Slipwagens untersagt. Auf dem Katamaran ist neben einer Persenning nur die Lagerung von Gegenständen erlaubt, soweit diese zum Segeln benötigt werden. Lagerbehälter wie Kisten und Rohre sind ausdrücklich nicht erlaubt. Slipwagen und jegliche Ausrüstung sind gegen Sturm und Hochwasser so zu sichern, dass sie umliegende Boote nicht beschädigen.

5.9.5 Die vereinseigenen Slipwagen sind nach jeder Nutzung an den dafür vorgesehenen Verankerungen mittels Schloss und Kette zu befestigen.

5.9.6 Jedes Mitglied ist für das ordnungsgemäße Ablegen seines Katamarans auf dem zugewiesenen Liegeplatz und die Nutzung des Geländes allein verantwortlich. Dies schließt den Zustand von Verankerungen und Leinen auf dem zugewiesenen und genutzten Liegeplatz ein.

5.9.7 Zum Saisonende bzw. bei Ende der Nutzung ist der Liegeplatz sauber und so zu hinterlassen, dass von ihm keine Gefährdungen bspw. durch Leinen ausgehen (vgl. 5.3.).



5.10. Der SKS e.V. übernimmt keine Haftung für die Nutzung des Liegeplatzgeländes und der einzelnen Liegeplätze, insbesondere auch nicht für Schäden durch Dritte und Wettereinflüsse.

6. Regelungen Kistenplätze

6.1. Die Zuteilung der Kistenplätze erfolgt ausschließlich unbefristet an Liegeplatzinhaber des SKS e.V.. Die Zuteilung erfolgt durch den Verein nach zeitlicher Reihenfolge der Anträge für den Zeitraum vom 15. April bis 14. April des folgenden Jahres. Wird der Kistenplatz nicht bis zum 31. Dezember schriftlich beim Verein gekündigt, verlängert er sich automatisch um ein weiteres Jahr.

6.2. Die Zuteilung eines Platzes im Mastenlager durch den Verein erfolgt ausschließlich an Liegeplatzinhaber des SKS e.V. nach zeitlicher Reihenfolge der Anträge jeweils auf die Wintersaison befristet für den Zeitraum vom 15. Oktober bis 15. April des folgenden Jahres.

6.3. Das Gelände ist frei von Unrat, Müll etc. in einem sauberen und geordneten Zustand zu halten.

6.4. Es dürfen ausschließlich Materialkisten abgestellt werden, die folgenden Baumaße für Kisten dürfen dabei nicht überschritten werden: $H \leq 0,6\text{m}$; $T \leq 0,6\text{m}$; $L \leq 3,0\text{m}$). Bei Nutzung des Mastenlagers gilt für Masten eine Maximallänge von 10,0m.

6.5. Die Kisten sind mit Vereinsaufkleber mit gut lesbarer Mitgliedsnummer zu kennzeichnen. Bei Nutzung des Mastenlagers erfolgt die Kennzeichnung des jeweiligen Mastes ebenfalls über den Vereinsaufkleber mit Mitgliedsnummer (vgl. Ziffer 5.8.). Ungültige Kennzeichnungen sind zu entfernen oder zu überkleben.

6.6. Kisten und Masten ohne gültige Zuteilung sind umgehend, im Mastenlager eingelagerte Masten bis spätestens 15. April vom Kistenplatz zu entfernen.

6.7. Bei Nutzung vereinseigener Kistenplätze, Trailer o.ä. gelten die Regelungen sinngemäß.

6.8. Der SKS e.V. übernimmt keine Haftung für die Nutzung der Kistenplätze einschl. des Mastenlagers, insbesondere auch nicht für Schäden durch Dritte oder Wettereinflüsse.

6.9. Die Kosten für den Kistenplatz sowie die Nutzung des Mastenlagers richten sich nach der Gebührenordnung des SKS e.V..

7. Regelungen Winterliegeplatz

7.1. Die Zuteilung von Winterliegeplätzen erfolgt ausschließlich an Liegeplatzinhaber des SKS e.V.. Die Zuteilung erfolgt durch den Verein nach zeitlicher Reihenfolge der Anträge jeweils auf die Wintersaison befristet für den Zeitraum vom 15. Oktober bis 15. April des folgenden Jahres.

7.2. Das Gelände ist frei von Unrat, Müll etc. in einem sauberen und geordneten Zustand zu halten.

7.3. Es dürfen ausschließlich Boote ohne Mast abgestellt werden. Die Boote sind platzsparend auf der zugewiesenen Fläche abzustellen und durch Gewichte an Vorder- und Achterbeam zu sichern. Auch alle anderen zum Boot gehörenden Teile sind in geeigneter Form zu sichern (bspw. gegen Sturmereignisse).

7.4. Die Boote sind mit dem Vereinsaufkleber mit gut lesbarer Mitgliedsnummer zu kennzeichnen.

7.5. Alle Boote und sonstigen Gegenstände sind bis spätestens 22. April vom Winterliegeplatz zu entfernen.

7.6. Der SKS e.V. übernimmt keine Haftung für die Nutzung der Winterliegeplatzfläche, insbesondere auch nicht für Schäden durch Dritte und Wettereinflüsse.

7.7. Die Kosten für den Winterliegeplatz richten sich nach der Gebührenordnung des SKS e.V..

8. Verstöße gegen die Liegeplatzordnung

Verstöße gegen diese Liegeplatzordnung werden nach dem folgenden Verfahren geahndet:

8.1. Hinweis an den Liegeplatz- und/oder Kistenplatzinhaber bzw. Nutzer des Mastenlagers oder Winterliegeplatzes mit Nennung des Verstoßes und Fristsetzung zur Behebung (i.d.R. 7 Tage).

8.2. Nach fruchtlosem Verstreichen der Frist gemäß Ziffer 8.1. wird der Katamaran / die Kiste / der Mast / sonstige Gegenstände kostenpflichtig entfernt. Mit Entfernung entfällt der Anspruch auf den Platz.

8.3. Die Kosten für den Abtransport des Katamarans / Kiste / Mastes / sonstigen Gegenstandes werden pauschal mit € 200,00 veranschlagt. Weitere Einlagerungsgebühren werden nach tatsächlichen angefallenen Kosten abgerechnet. Schadenersatzansprüche aus solchen Maßnahmen des Abtransportes sind ausgeschlossen.

8.4. Bei wiederholt notwendigen Hinweisen (vgl. 8.1.) an ein Mitglied wg. nicht ordnungsgemäßer Nutzung der Gelände oder Ressourcen sowie aus wichtigem Grund kann der Verein dem Mitglied den unbefristeten Saison-Liegeplatz und/oder Kistenplatz zum 31. Dezember des Jahres kündigen.

Kiel, den 15.04.2024

Der Vorstand des SKS e.V.